

Wasserversorgung Korporation Walchwil

Reglement für die Grundwasserschutzzone St. Adrian Gemeinden Walchwil ZG und Arth SZ

Stand 11.02.2022

I: Geltungsbereich

Dieses Schutzzonenreglement gilt für die folgenden Grundbuchparzellen:

Gemeinde Walchwil (Kanton Zug)

GS- Nr.:	Zone:	Grundeigentümer:	Adresse:
170	S2, S3	Kanton Zug (Kantonsstrasse)	Kant. Tiefbauamt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
172	S2, S3	Iten Philipp Albert	Rufibachstrasse 9, 6318 Walchwil
518	S2	Huber Esther	Rufibachstrasse 2, 6318 Walchwil
534	S2	Hiltbrunner Ursula	Rufibachstrasse 1, 6318 Walchwil
541	S2, S3	Huber Esther	Rufibachstrasse 2, 6318 Walchwil
547	S3	Ehrler Küsek Diana	Rufibachstrasse 4, 6318 Walchwil
581	S3	Iten Philipp Albert	Rufibachstrasse 9, 6318 Walchwil
586	S3	Piller Marc	Rufibachstrasse 13, 6318 Walchwil
619	S3	Mattmann Oliver & Hummel Sarah	Bohlstrasse 20, 6300 Zug
663	S3	Kálin Marianne	Rufibachstrasse 19, 6318 Walchwil
665	S3	Korporation Walchwil	Bahnhofstrasse 2, 6318 Walchwil
1033	S1, S2	Korporation Walchwii	Bahnhofstrasse 2, 6318 Walchwil
1045	S2, S3	Narasimha Prashanth Vijay & Degrum Kari	Rufibachstrasse 11, 6318 Walchwil
1046	S2	Tischhauser Helene	Kembergstrasse 19, 6333 Hüenberg See
1086	S2	Tischhauser Helene	Kembergstrasse 19, 6333 Hüenberg See
1087	S2	Missler Cécilia	Rufibachstrasse 7, 6318 Walchwil
1088	S2, S3	Miteigentümergeinschaft (Quartierstrasse)	Miteigentümer gemäss Liste im Anhang
1155	S3	Kálin Marianne	Rufibachstrasse 19, 6318 Walchwil
1180	S3	Rust Johann	St. Adrianstrasse 22b, 6318 Walchwil
1181	S3	Bochsler Sonja	Haltirain 3, 6318 Walchwil

Gemeinde Arth (Kanton Schwyz)

GS- Nr.:	Zone:	Grundeigentümer:	Adresse:
1	S2, S3	Kanton Schwyz	Kant. Tiefbauamt, Postfach 1251, 6431 Schwyz
3	S3	Hürlimann Armin Hürlimann-Ding Stephan	Artherstrasse 63, 6318 Walchwil Artherstrasse 75, 6318 Walchwil
1121	S3	Hürlimann Armin Hürlimann-Ding Stephan	Artherstrasse 63, 6318 Walchwil Artherstrasse 75, 6318 Walchwil
1122	S3	Voser-Cattaneo René	Titlisstrasse 34, 5212 Hausen b. Brugg
1272	S2, S3	Hürlimann Konrad	Im Heidenkeller 7B, 8902 Urdorf
1273	S3	Hürlimann Armin	Artherstrasse 63, 6318 Walchwil
1274	S2	Hürlimann Armin Hürlimann Konrad	Artherstrasse 63, 6318 Walchwil Im Heidenkeller 7B, 8902 Urdorf
1275	S2	Kässmeyer Walter	Höhenweg 13, 8834 Schindellegi
1323	S2	Speck Peter	Alpenstrasse 12, 6300 Zug
2907	S3	Hürlimann-Ding Stephan	Artherstrasse 75, 6318 Walchwil

II.**Rechtliche Grundlagen****Bundesrecht**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
- Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 841.680)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Vollzug Umwelt, BUWAL 2004 (VU-2508-D)
- Vollzugshilfe Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2012 (VU-1225)
- Vollzugshilfe Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2013 (VU-1312)
- Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2016 (VU-1101)
- Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019
- Leifaden und Interkantonales Merkblatt Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe, VSA 2021

Kantonales Recht

- Zug: - Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)
- Verordnung zum Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 (V GewG; BGS 731.11)
- Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11)
- Schwyz: - Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, EGzGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, VVzGSchG)

Das öffentlich-rechtliche Interesse am Schutz der Grundwasserfassung St. Adrian (Quellenkataster des Kantons Zug Nr. 308) ergibt sich aus der Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Walchwil und dem angrenzenden Gebiet in der Gemeinde Arth.

III.**Hydrogeologische Grundlagen und Plangrundlagen**

Die hydrogeologischen Grundlagen für die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone St. Adrian bilden:

- Das hydrogeologische Gutachten für die Ausscheidung von Schutzzonen um eine am Rufibach projektierte Grundwasserfassung. R. Mengis und R. Schmid, vom 9.12.1976.
- Der Kurzbericht zur Schutzzonenausscheidung für die Grundwasserfassung St. Adrian, Walchwil, inkl. Gefahrenkataster, vom 24.03.1997, revidiert 4. Juni 1997, Büro für Hydrogeologie Dr. Peter P. Angehrn AG, Baar.

Integrierender Bestandteil des Reglements ist der Schutzzonenplan im Mst. 1:750 vom 3. März 2017.

IV.**Ausgangslage****Konzession zur Grundwassernutzung in St. Adrian**

Die Wasserversorgung Korporation Walchwil bezieht auf dem Grundstück Nr. 1033 in Walchwil mit dem Filterbrunnen St. Adrian Grundwasser aus dem Rufibachschotter zur Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Walchwil sowie in dem am Rufibach angrenzenden Gebiet in der Gemeinde Arth. Das aus dem Filterbrunnen St. Adrian geförderte Grundwasser eignet sich aufgrund seiner chemischen Beschaffenheit für die Trinkwassergewinnung. Die Wasserversorgung nutzt den Filterbrunnen St. Adrian für die Spitzenabdeckung sowie für die Trinkwassergewinnung in Trockenzeiten, wenn die Quellen auf dem Walchwilerberg zu wenig Trinkwasser liefern. Der Regierungsrat des Kantons Zug erteilte dafür am 9. August 1977 die Konzession für die Grundwassernutzung. Diese Konzession ist abgelaufen und muss erneuert werden.

Altrechtliche Grundwasserschutzzone

Der Filterbrunnen St. Adrian liegt seit seiner Erstellung in vollständig überbautem Gebiet in einer Bauzone. Am 9. Januar 1995 ordnete die Baudirektion im Sinne einer Ersatzvornahme provisorische Schutzmassnahmen (Schutzzonen mit beschränkter Wirkung) für den Filterbrunnen St. Adrian an. Die provisorischen Schutzmassnahmen umfassen einen Schutzzonenplan und als Schutzzonenreglement die damals geltende Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzonen und Grundwasserschutzarealen. Bei den damals verfügbaren provisorischen Schutzmassnahmen handelt es sich somit um eine Grundwasserschutzzone nach früher geltendem Recht (altrechtliche Schutzzone).

Aufgabe der regulären, schutzzonepflichtigen Trinkwassernutzung per Ende Jahr 2030

Im Jahr 2000 reichte die Wasserversorgung Korporation Walchwil bei den zuständigen Fachstellen der Kantone Zug und Schwyz überarbeitete Schutzzoneunterlagen zur Genehmigung ein, welche, soweit unter den gegebenen Umständen möglich, die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) aufnahmen. Bei der koordinierten öffentlichen Auflage in den Gemeinden Walchwil und Arth erhoben verschiedene Grundeigentümer Einsprache gegen die Bestimmungen des Schutzzone-reglements. Die Einsprachen richteten sich insbesondere gegen die baulichen Einschränkungen und Auflagen innerhalb der Schutzzone S2. In der Verhandlung der Einsprachen konnte keine Einigung betreffend Inhalte im Schutzzone-reglement und Laufzeit der Konzession bei der anstehenden Konzessionserneuerung erreicht werden.

Aufgrund der bestehenden Überbauung der Grundwasserschutzzone S2 und der Probleme bei der Umsetzung der Schutzzonebestimmungen verlangt die Baudirektion den Ausstieg aus der schutzzonepflichtigen Grundwassernutzung in St. Adrian per Ende 2030. Bis zur Aufgabe des Filterbrunnens St. Adrian für die reguläre Trinkwasserversorgung muss die Wasserversorgung Walchwil einen anderen Beschaffungsort planen und realisieren. Mit der Aufgabe der regulären Grundwassernutzung in St. Adrian besteht ab diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit mehr für eine Grundwasserschutzzone. Sofern das Grundwasser in St. Adrian weiterhin die lebensmittelrechtlichen Qualitätsanforderungen erfüllt, darf die Wasserversorgung ab 2031 dann Grundwasser beziehen, wenn die Voraussetzungen für eine schwere Mangellage nach Art. 1 VTM nach den dann zumaligen Anforderungen erfüllt sind.

Bauverbot in der Schutzzone S2 und Ausnahmemöglichkeit

In der Zone S2 gilt aufgrund Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 Bst. a. GSchV ein Bauverbot. Ausnahmen vom Bauverbot sind nur aus wichtigen Gründen und bei Ausschluss einer Gefährdung der Trinkwassernutzung zulässig. Aufgrund der Aufgabe der Grundwasserfassung St. Adrian für die reguläre Trinkwasserversorgung und Aufhebung der Grundwasserschutzzone per Ende 2030 tolerieren die kantonalen Gewässerschutzfachstellen (Kt. Zug: Amt für Umwelt, Kt. Schwyz: Amt für Umwelt und Energie) im Sinne der Verhältnismässigkeit Erleichterungen für den Vollzug der Schutzzonebestimmungen, sofern eine wesentliche Gefährdung des Grundwassers und der Grundwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Die Erleichterungen umfassen den Verzicht auf die in Grundwasserschutzzonen normalerweise geltende Anforderung für die Dichtigkeit und Entwässerung von Strassen und Plätzen, den Verzicht auf die in Schutzzone üblicherweise verlangte Periodizität von 5 Jahren für die Dichtigkeitsprüfung der Schmutzwasserleitungen sowie den Verzicht auf die Sanierung von undichten Schmutzwasserleitungen in Schutzzone S2 mit Doppelrohrsystem. Für die Sanierung, die Erneuerung, den Wiederaufbau oder eine allfällige Erweiterung bestehender Hoch- und Tiefbauten in der Schutzzone S2 ist eine gewässerschutzrechtliche Prüfung und Bewilligung durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle notwendig. Für die Bautätigkeit in der Zone S2 der Grundwasserschutzzone St. Adrian wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung dann erteilt, wenn gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung für das Grundwasser und die Trinkwassernutzung entsteht sowie die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen getroffen werden und somit eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Kostentragung für schutzzonebedingte Massnahmen

Nach Art. 20 Abs. 2 Bst. c. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen. Zur Frage, welche Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzone eine Entschädigungspflicht auslösen, gibt es fussend auf Lehre und Gerichtsentscheide mittlerweile eine etablierte Praxis. Der am 9. August 1977 konzessionierte Filterbrunnen St. Adrian wurde in einer praktisch vollständig überbauten Bauzone erstellt. Dadurch liegen in der Grundwasserschutzzone St. Adrian besondere Umstände hinsichtlich der Kostentragung vor. Es gilt hier das Prinzip der zeitlichen Priorität, welche sich am Bewilligungsdatum der Bauten und Anlagen in der Grundwasserschutzzone orientiert. Aufgrund der Schutzzonebestimmungen notwendige Sanierungsmassnahmen an Bauten und Anlagen, die bereits vor der ersten Konzessionserteilung für die Grundwassernutzung bestanden haben, sind in der Grundwasserschutzzone St. Adrian nicht von den Grundeigentümern, sondern von der Wasserversorgung Korporation Walchwil zu finanzieren (vgl. dazu Ziff. VII Schlussbestimmungen Bst. c nachstehend), soweit es sich nicht um Massnahmen handelt, welche unabhängig von der Grundwasserschutzzone durch die jeweiligen Grundeigentümer umzusetzen und zu finanzieren sind (z.B. gewässerschutzrechtliche Anforderungen an Waschplätze, vgl. Leitfaden und Interkantonales Merkblatt Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe, VSA 2021).

V.

Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzone n**1. Vorschriften für die Zone S3 (weitere Schutzzone)**

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen (Abwasseranlagen siehe Bst. c)

Die Erstellung der Bauten und Anlagen bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Prüfung und Bewilligung. Zulässig sind Hoch- und Tiefbauten ohne nachteilige Verminderung der schützenden Überdeckung über dem Grundwasser. Zulässig sind freistehende Tankanlagen mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens 2 Jahre und einem Nutzvolumen von höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk.

Nicht zulässige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen:

- Industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) unterstehen (Ausnahme: Gasleitungen erlaubt);
- Erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk;
- Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 Liter Nutzvolumen (Ausnahme: Anlagen, die gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 oder Artikel 7 Absatz 2 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 in der Zone S3 zugelassen sind).

Bei der Bewilligung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Recyclingbaustoffe dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle verwendet werden.

b) Energiegewinnung aus dem Untergrund

Zulässig sind **Erdregister** und **Wärmekörbe**, wenn der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 Meter beträgt.

Nicht zulässig sind **Entnahme- und Rückgabebrunnen** (Grundwasserwärmepumpen) und **Erdwärmesonden**.

c) Abwasserleitungen / Abwasseranlagen / Versickerungen

Neue Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 Ausgabe 2000 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S3 zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen.

Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit gemäss SIA Norm 190 zu überprüfen.

Die **oberflächliche Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser** (sauberes Dachwasser, Abwasser von nicht oder schwach befahrenen Plätzen, Wegen und Strassen) über eine biologisch aktive Bodenschicht ist mit Zustimmung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zulässig. Die **Versickerung von verschmutztem Abwasser** sowie jede **Versickerung in einer unterirdischen Anlage** unter Umgehung des bewachsenen Bodens ist nicht zulässig.

d) Deponien, Ablagerungen, Materialentnahmen, Geländeänderungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, sowie das Ablagern von Abfällen und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für bewilligte, zu erstellende Bauten).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht über dem Grundwasser beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

e) Neue Strassen und Wege

Bei der Erstellung neuer Strassen- und Wege gelten die Anforderungen für den Gewässerschutzbereich Au (= Gebiete mit nutzbaren Grundwasservorkommen inkl. Randbereiche), welche in der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zusammengestellt sind. Baugesuche bedürfen der Prüfung durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

Der Einsatz von **Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich** und die Anwendung von **Lackbitumen** sind verboten.

An der Kantonsstrasse ist am Rand der Grundwasserschutzzone die blaue Hinweistafel 'Grundwasserschutzgebiet' zu stellen.

f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Lagerplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze, die für Autowäsche benutzt werden, sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu versehen.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, sind ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen ist untersagt.

Auf dem Material-Lagerplatz der Fa. Birrer Bau AG (GS 581) dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Ölfässer, etc.) gelagert werden. Maschinen mit wassergefährdenden Betriebsstoffen sind in dichten Wannen mit 100% Auffangvolumen abzustellen. In der bestehenden Grube des Lagerplatzes darf nur sauberes natürliches Material (z.B. Aushub, Kies) gelagert werden.

Hinweis: Der Material-Lagerplatz der Fa. Birrer Bau AG auf Grundstück GS 581 sowie der Werkhof auf GS 172 waren als belastete Standorte 10_B_108 sowie 10_B_108a im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. In den Jahren 2016 und 2017 liess der Grundeigentümer die atlastentechnischen Untersuchungen durchführen. Diese ergaben keine relevanten Belastungen im Untergrund, weshalb im Dezember 2017 die beiden Standorte aus dem KbS entlassen wurden.

g) Gartenanbau, Pflanzenschutz, Unkrautbekämpfung

Gartenanbau (Gemüsebeete, Beerenkulturen etc.) sind erlaubt, vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen:

- Der Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der pflanzlichen Bedürfnisse ist verboten.
- Kompostmieten auf unbefestigtem Boden sind nur für den Kleinbedarf zulässig.
- Der Boden darf während des Ausbringens von Dünger weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb unmittelbar vor, bei oder kurz nach Regenfällen sowie während der Schneeschmelze zu unterlassen.
- Die Unkrautbekämpfung auf Plätzen, Wegen und Strassen mit Herbiziden ist verboten. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Gärten ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft, Fachbereich Pflanzenschutzmittel, aufgeführten Beschränkungen. Diese Produkte haben auf der Verpackung einen entsprechenden Hinweis und sind mit einem Signet gekennzeichnet.

2. Vorschriften für die Zone S2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in der Zone S3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der gesamten engeren Schutzzone S2 folgende Einschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer **Hoch- und Tiefbauten** ist prinzipiell nicht zulässig. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Der Fortbestand und die Erweiterung der bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S2 ist im Rahmen der **Bestandesgarantie** (Kanton Zug: § 72 PBG, BGS 721.11; Kanton Schwyz: § 72 PBG, SRSZ 400.100) gewährleistet. Die Bestandesgarantie umfasst den Fortbestand und das Aufstocken der Gebäude über dem bestehenden Grundriss sowie das Erstellen von Ersatzneubauten im Rahmen der Bauvorschriften. Für die Sanierung, die Erneuerung, den Wiederaufbau oder eine allfällige Erweiterung bestehender Hoch- und Tiefbauten in der Schutzzone S2 ist eine gewässerschutzrechtliche Prüfung und Bewilligung notwendig. Die Bauprojekte in der Zone S2 der Grundwasserschutzzone St. Adrian werden gewässerschutzrechtlich bewilligt, wenn gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung für das Grundwasser und die Trinkwassernutzung entsteht, die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen getroffen werden und somit eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Anlagen zur Lagerung von **Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes** sowie Gebindelager sind zugelassen. Es gelten die gleichen Schutzanforderungen wie in der Zone S3. Für den Ersatz und für neue Heizungsanlagen sind nach Möglichkeit Energieträger und Systeme zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

b) Abwasserleitungen / Abwasseranlagen / Versickerungen

Neue Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung werden von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle nur dort bewilligt, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. Es sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden. Neue Schmutzwasserleitungen sind gebäudeintern soweit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen.

Neue Meteorwasserleitungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Die bewilligten Leitungen sind dicht zu erstellen.

Die **Versickerung** von Abwasser ist nicht zulässig.

c) Neue Strassen und Wege

Das Erstellen neuer Strassen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Es gelten die Anforderungen für den Gewässerschutzbereich A_u (= Gebiete mit nutzbaren Grundwasservorkommen inkl. Randbereiche), welche in der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zusammengestellt sind. Baugesuche bedürfen der Prüfung durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

d) Neue Parkplätze und Garagenvorplätze

Es gelten die Anforderungen für den Gewässerschutzbereich A_u (= Gebiete mit nutzbaren Grundwasservorkommen inkl. Randbereiche), welche in der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zusammengestellt sind. Baugesuche bedürfen der Prüfung durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

3. Vorschriften für die Zone S1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in der Zone S2 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich S1 folgende Einschränkungen:

Im Fassungsbereich ist jede Nutzung untersagt, die nicht der Trinkwassergewinnung dient.

Insbesondere gilt:

- Es dürfen keine wasserfassungsfremden Bauten, Anlagen und Materiallager erstellt werden.
- Es dürfen keine Motorfahrzeuge stationiert werden.
- Es ist nur das Anpflanzen von Gras oder kleinwüchsigen Sträuchern erlaubt.
- Erlaubt ist Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen), nicht aber Düngung mit Hof- oder Kunstdünger.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden ist nicht gestattet.



VI.

Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte**Gemeinde Walchwil, Kanton Zug**

Es sind in der Grundwasserschutzzone St. Adrian folgende Anlagen und Bauten vorhanden, von denen eine Gefährdung des Grundwassers und der Grundwassernutzung ausgehen kann:

- | | |
|--------------------------|--|
| A. Ganze Zone S3 und S2: | Schmutzwasserleitungen |
| B. Ganze Zone S3 und S2: | Strassen und Parkplätze |
| C. Ganze Zone S3 und S2: | Tankanlagen mit Heizöl (Gebäudeheizung) |
| D. GS 172, Zone S2: | - Zapfsäule und Dieselöl-Tank für die Betankung von Motorfahrzeugen der Birrer Bau AG
- Nicht gewässerschutzkonformer Waschplatz für Motorfahrzeuge der Birrer Bau AG |
| GS 172, Zone S3: | Lager mit wassergefährdenden Stoffen in der Werkstatt der Birrer Bau AG (Altöltank, Gebinde mit Öl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten) |

Aufgrund der Aufgabe der Grundwasserfassung St. Adrian für die reguläre Trinkwasserversorgung und Aufhebung der Grundwasserschutzzone per 31.12.2030 toleriert das Amt für Umwelt im Sinne der Verhältnismässigkeit Erleichterungen für den Vollzug der Schutzzonenbestimmungen. Um die Gefährdung auf ein tragbares Mass zu bringen, werden folgende Massnahmen realisiert:

- A. Die Schmutzwasserleitungen inkl. Hausanschlüsse, für die seit dem 31.12.2015 keine Dichtigkeitsprüfung stattgefunden hat, sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements auf Dichtigkeit zu prüfen. Allfällige Mängel sind umgehend zu sanieren. Die Koordination der Dichtigkeitsprüfung und Leitungssanierungen erfolgt durch die Abteilung Bau / Planung der Einwohnergemeinde Walchwil. Die Kontrollberichte sind der Wasserversorgung und dem Amt für Umwelt zur Kenntnis zuzustellen.
- B. Die Strassen in der Schutzzone S2 und S3 sowie die Parkplätze in der Zone S2 sind weitgehend mit Randabschlüssen versehen und via Meteor- oder Mischwassersystem entwässert. Sofern ausschliesslich betriebssichere Fahrzeuge (insbesondere ohne Verluste von wassergefährdenden Flüssigkeiten) auf den Park- und Vorplätzen stationiert werden, toleriert das Amt für Umwelt Entwässerungen mit oberflächlicher Versickerung.
- C. Bestehende Tankanlagen zur Energieversorgung der Gebäude sind - soweit nicht bereits erfolgt - innert Jahresfrist derart anzupassen, dass sie den Anforderungen der Zone S3 entsprechen.
- D. - Die Zapfsäule und der Dieselöl-Tank der Birrer Bau AG sind vorschriftsgemäss ausser Betrieb zu setzen und dem Amt für Umwelt zur Abnahme zu melden. Nach der Aufhebung der Grundwasserschutzzone kann die Tankstelle gemäss den dann zumal im Gewässerschutzbereich A_U geltenden Anforderungen saniert und wieder in Betrieb genommen werden.
- Der Waschplatz der Birrer Bau AG ist gemäss den technischen und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen zu sanieren (vgl. Interkantonales Merkblatt Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe, VSA 2021). Dazu ist umgehend ein Baugesuch zu erarbeiten. Dieses ist dem Amt für Umwelt vor der Einreichung bei der Gemeinde zur Vorprüfung einzureichen. Das Projekt ist innert 6 Monate nach Erteilung der Baubewilligung zu realisieren.
- Das Lager mit wassergefährdenden Stoffen in der Werkstatt der Birrer Bau AG (Altöltank, Gebinde mit Öl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten) ist gemäss den Anforderungen der Zone S3 zu sanieren. Die Gebinde sind in Auffangwannen mit 100% Auffangvolumen zu stellen.

Gemeinde Arth, Kanton Schwyz

Es sind in der Grundwasserschutzzone St. Adrian folgende Anlagen und Bauten vorhanden, von denen eine Gefährdung des Grundwassers und der Grundwassernutzung ausgehen kann:

- | | |
|--------------------------|--|
| A. Ganze Zone S3 und S2: | Schmutzwasserleitungen |
| B. Ganze Zone S3 und S2: | Strassen und Parkplätze |
| C. Ganze Zone S3 und S2: | Tankanlagen mit Heizöl (Gebäudeheizung) |
| D. GS 1273, Zone S3: | Wassergefährdende Stoffe der Hürlimann Auto AG |

Aufgrund der Aufgabe der Grundwasserfassung St. Adrian für die reguläre Trinkwasserversorgung und Aufhebung der Grundwasserschutzzone per 31.12.2030 toleriert das Amt für Umwelt und Energie im Sinne der Verhältnismässigkeit Erleichterungen für den Vollzug der Schutzzonenbestimmungen. Um die Gefährdung auf ein tragbares Mass zu bringen, werden folgende Massnahmen realisiert:

- A. Die Schmutzwasserleitungen inkl. Hausanschlüsse, für die seit dem 31.12.2015 keine Dichtigkeitsprüfung stattgefunden hat, sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements auf Dichtigkeit zu prüfen. Allfällige Mängel sind umgehend zu sanieren.
Die Koordination der Dichtigkeitsprüfung und der Leitungssanierung erfolgen durch die Wasserversorgung Korporation Walchwil. Die Kontrollberichte sind dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz unaufgefordert zur Kenntnis zuzustellen.
- B. Die Strassen in der Schutzzone S2 und S3 sowie die Parkplätze in der Zone S2 sind weitgehend mit Randabschlüssen versehen und via Meteor- oder Mischwassersystem entwässert. Sofern ausschliesslich betriebssichere Fahrzeuge (insbesondere ohne Verluste von wassergefährdenden Flüssigkeiten) auf den Park- und Vorplätzen stationiert werden, toleriert das Amt für Umwelt und Energie Entwässerungen mit oberflächlicher Versickerung.
- C. Bestehende Tankanlagen zur Energieversorgung der Gebäude sind - soweit nicht bereits erfolgt - innert Jahresfrist derart anzupassen, dass sie den Anforderungen der Zone S3 entsprechen.
- D. Die Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen der Hürlimann Auto AG sind korrekt zu lagern, d.h. in Auffangwannen mit 100% Auffangvolumen zu stellen.

VII. Schlussbestimmungen

a. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Schutzzoneplan und das Schutzzone Reglement treten im Kanton Zug mit Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Umwelt und im Kanton Schwyz mit Rechtskraft des Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Schwyz in Kraft. Die Geltungsdauer der Grundwasserschutzzone wird in beiden kantonalen Verfügungen koordiniert mit der Laufzeit der Konzession für die Schutzzonepflichtige Grundwassernutzung auf 31. Dezember 2030 begrenzt.

b. Ausnahmefälle und Änderungen des Reglementes

Für allfällige weitere, im vorliegenden Reglement nicht beschriebene Nutzungen werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vom Amt für Umwelt des Kantons Zug und vom Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz verfügt.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserqualität nicht aus, sind die Nutzungsbeschränkungen auszudehnen. Ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers eingetreten und sind Sanierungsmöglichkeiten ausgeschlossen, ist die Fassung St. Adrian für die Trinkwassergewinnung aufzugeben.

In begründeten Ausnahmefällen können das Amt für Umwelt des Kantons Zug und das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz Änderungen für den Vollzug der Massnahmen und Abweichungen vom Reglement im Sinne der Gewässerschutzbestimmungen bewilligen. Anpassungen dieses Reglementes an veränderte Verhältnisse, Gesetze und Vorschriften bleiben vorbehalten.

c. Kostentragung für Schutzzonebedingte Sanierung und Unterhalt

Aufgrund der nachträglichen Erstellung der Grundwasserfassung St. Adrian in vollständig überbautes Gebiet sind die Schutzzonebedingten Mehrkosten für die Sanierung und den Unterhalt von Bauten und Anlagen, welche üblicherweise von den Besitzern getragen werden müssen, im Fall der Grundwasserschutzzone St. Adrian von der Wasserversorgung zu finanzieren. Es handelt sich dabei um **Schutzzonebedingte Mehrkosten** für den Unterhalt und die Sanierung von Bauten und Anlagen, die vor dem 9. August 1977 (Datum der Konzessionserteilung) erstellt wurden.

Schutzzonebedingte Unterhalts- und Sanierungskosten für alle Bauten und Anlagen, die nach dem oben genannten Zeitpunkt erstellt wurden, sind von den Eigentümern der Bauten und Anlagen zu tragen. Kosten für Massnahmen, welche auch unabhängig von der Schutzzone getroffen werden müssten (nicht Schutzzonebedingte Massnahmen), sind von den betroffenen Grundeigentümern zu tragen (z.B. Sanierung von Waschplätzen, vgl. Leitfaden und Interkantonales Merkblatt Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe, VSA 2021).

d. Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.

e. Überwachung und Kontrollen

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen des Schutzzone Reglements obliegt der Fassungsinhaberin.

Die Fassungsinhaberin ist als Wasserversorgung auch zur Selbstkontrolle des Trinkwassers gemäss den Vorgaben des Amtes für Verbraucherschutz verpflichtet. Das zur Lebensmittelherstellung und zum Konsum bestimmte Trinkwasser muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung jederzeit entsprechen. Die vorliegende Situation mit der Überbauung der Grundwasserschutzzone S2 erfordert eine intensivere Überwachung der Trinkwasserqualität. Die Parameter bei der Untersuchung des Grundwassers aus dem Filterbrunnen St. Adrian sind so zu wählen, dass allfällige Belastungen aus der Versickerung von Abwasser, Pflanzenschutzmitteln, Treib- und Schmierstoffen, Heizöl und anderen organischen Spurenstoffe erkannt werden. Die Analysedaten müssen dem Amt für Verbraucherschutz und dem Amt für Umwelt unaufgefordert zugestellt werden.

f. Zuwiderhandlungen

Vergehen (Art. 70 GSchG): Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

- Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft;
- als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft.

Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Übertretung (Art. 71 GSchG): Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zu widerhandelt.

Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse.

Walchwil, den 9. März 2022

Die Fassungsinhaberin

Korporation Walchwil



Genehmigt mit RRB Nr. 527
vom 28. Jan 2022

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Anhang

Liste der Miteigentümer von GS-Nr. 1088, Grundbuch Walchwil:

- Iten Philipp Albert, Rufibachstrasse 9, 6318 Walchwil
- Kälin Marianne, Rufibachstrasse 19, 6318 Walchwil
- Tischhauser Helene, Kembergstrasse 19, 6333 Hünenberg See
- Missler Cäcilia, Rufibachstrasse 7, 6318 Walchwil
- Ting Myrta, Seckistrasse 17, 6318 Walchwil
- Azzoun Adriana, Hauptstrasse 65, 2557 Studen BE



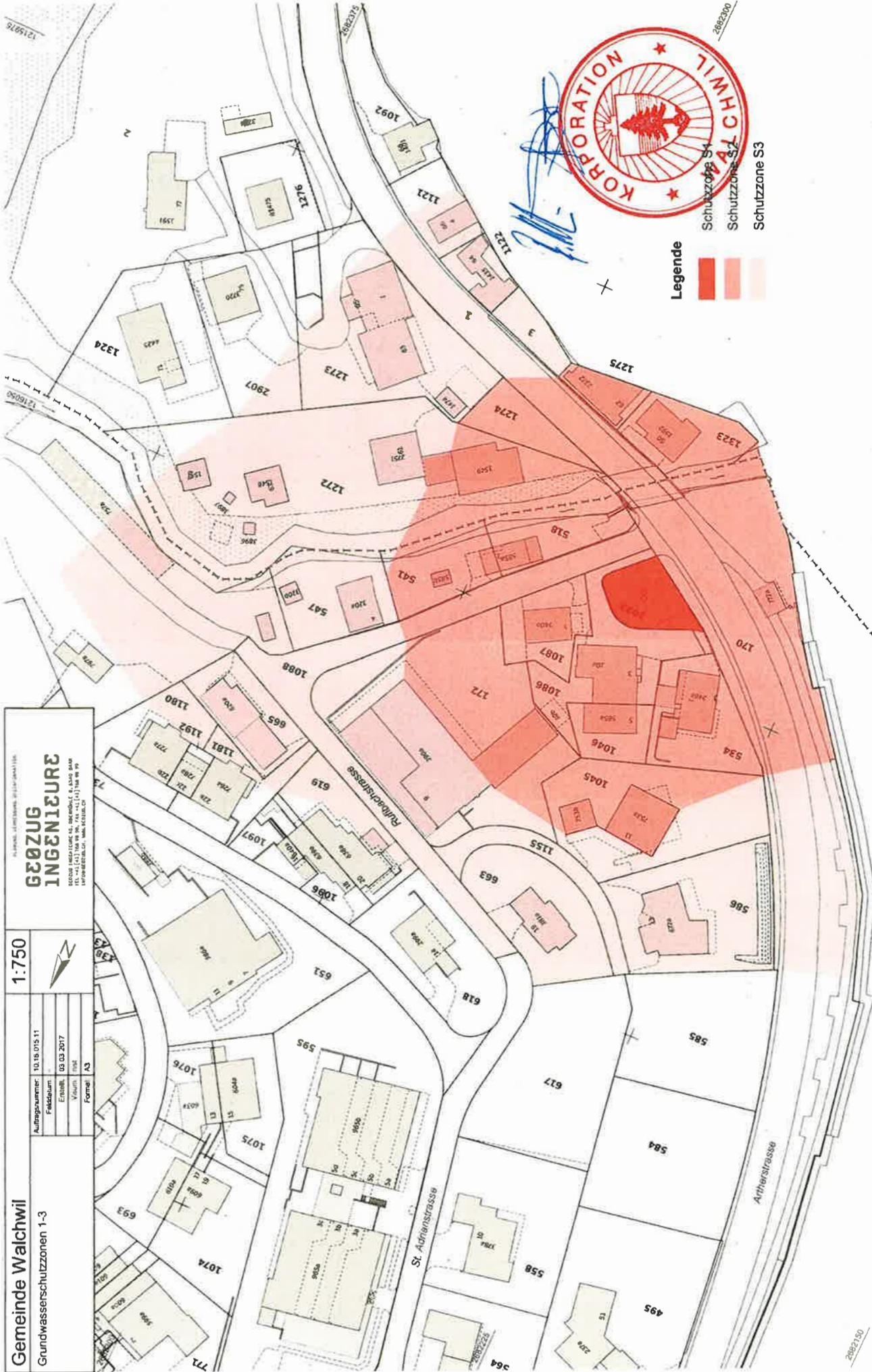
Gemeinde Walchwil
 Grundwasserschutzzonen 1-3

1:750

INGENIEUR
 GEORG ZUG

Autogrammnummer: 10.10.015.11
 Feldnummer: 03.03.2017
 Datum: 19.02.2017
 Form: A3

1216900
1216975
1216950
1216825
2892150



Legende

- Schutzzone S1
- Schutzzone S2
- Schutzzone S3

Kanton Schwyz
 Gemeinde Arth

Kanton Zug
 Gemeinde Walchwil

Gemeinde Walchwil

Grundwasserschutzzonen 1-3

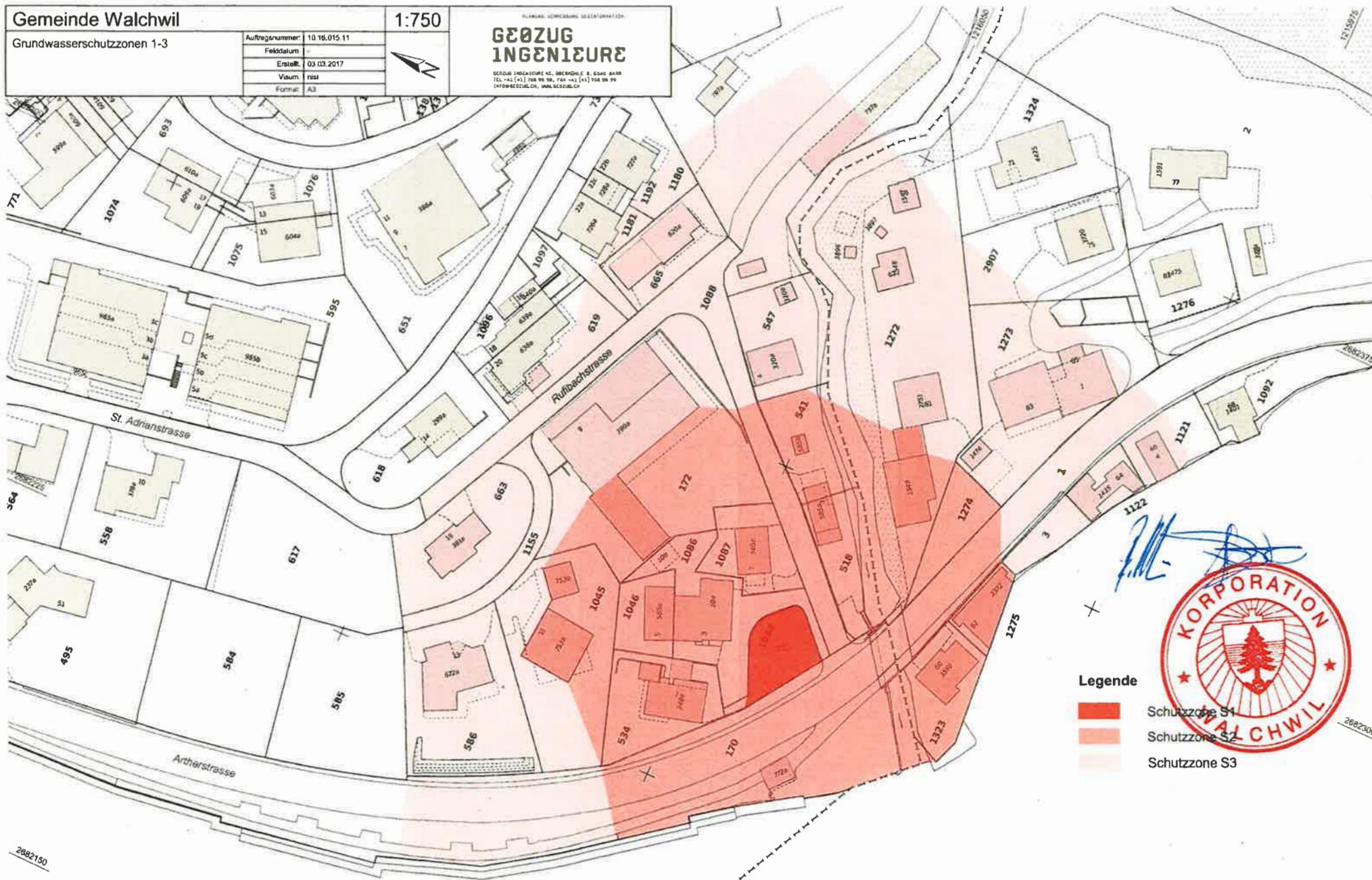
1:750

Auftragsnummer:	10.16.015.11
Felddatum:	
Erstellt:	03.03.2017
Visum:	nisi
Format:	A3



GEÖZUG
INGENIEURE

GEÖZUG INGENIEURE AG, BREGENZLE 6, 6340 BAAR
TEL. +41 (0) 78 98 98 98, FAX +41 (0) 78 98 98 99
INFO@GEÖZUG.CH, WWW.GEÖZUG.CH



Legende

- Schutzzone S1
- Schutzzone S2
- Schutzzone S3



Kanton Zug
Gemeinde Walchwil

Kanton Schwyz
Gemeinde Arth

2882150

1216125

1216880

1215875

1215800

2882300